

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

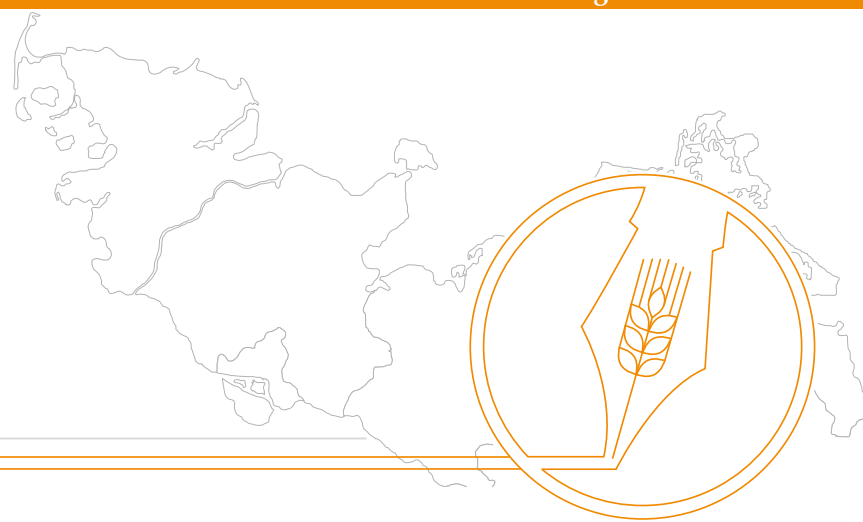


foto: h. chertich habbe

Aktuelle Steuergesetzänderungen

Bund und Länder legen Steuerstreit nach monatelangen Verhandlungen bei

Bund und Länder einigten sich nach monatelangem Streit im Vermittlungsausschuss Anfang Juni 2013 darauf, dass Unternehmen, Vermögende und gut verdienende Steuerpflichtige künftig weniger „Steuerschlupflöcher“ nutzen können. Auch einige andere steuerliche Streitpunkte wurden beigelegt. Mit dem sogenannten „Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz“ soll im Wesentlichen das deutsche Steuerrecht an das verbindliche EU-

Recht und die EUGH-Rechtsprechung angepasst werden. Zudem enthält es aber einige, wenn auch vergleichsweise wenige Regelungen des ursprünglich gescheiterten Jahressteuergesetzes 2013. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen des Einkommensteuer- sowie des Umsatzsteuergesetzes dargestellt:

Änderungen im Einkommensteuerrecht

Alle im Folgenden aufgeführten Änderungen gelten – soweit nicht anders dargestellt – ab dem Jahr 2013

- Das Taschengeld für den freiwilligen Wehrdienst und den Bundesfreiwilligendienst wird steuerfrei gestellt. Ausgenommen von der Steuerfreiheit sind ab 1. Januar 2014 Zulagen sowie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegungsleistungen.
- Bei der Dienstwagenbesteuerung nach der sogenannten 1-Prozent-Regelung wird es für Elektro- und Hybridfahrzeuge begünstigte Besteuerungsmerkmale geben. Damit soll die Anschaffung dieser Fahrzeuge gefördert werden.
- Arbeitnehmer können künftig Lohnsteuerfreibeträge, zum Beispiel Behindertenpauschbetrag, Entfernungspauschalen oder andere Werbungskosten, für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre beantragen. Bisher musste der Antrag jährlich neu gestellt werden. Wenn sich der Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers innerhalb dieser zwei Jahre verändert, muss er dies dem Finanzamt mitteilen. Sollte sich während des Zweijahreszeitraums ein höherer Freibetrag ergeben, kann er aber umgekehrt auch eine Erhöhung beantragen.

Die Finanzverwaltung wurde vom Gesetzgeber ermächtigt, den Anwendungszeitpunkt dieser Neuregelung durch ein Verwaltungsschreiben zu regeln, so dass derzeit noch nicht fest steht, ab wann die Neuregelung gilt.

- Neu eingeführt wurde eine Lohnsteuer-Nachschaufung. Eine vergleichbare Regelung gibt es bereits im Bereich der Umsatzsteuer in Gestalt der Umsatzsteuer-Nachschaufung. Hierdurch wird die Finanzverwaltung ermächtigt, ohne zeitlichen Vorlauf und ohne Anmeldung in Betrieben zu erscheinen und die Herausgabe von Lohnunterlagen zur sofortigen Überprüfung zu verlangen.
- Für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wurde eine zeitliche Übergangsregelung

gesetzlich verankert. Nach der bisherigen Gesetzeslage mussten die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereits ab dem 01.01.2013 von den Arbeitgebern abgerufen worden sein. Im Vorgriff auf die jetzige gesetzliche Lösung wurde vom Bundesfinanzministerium eine Übergangsregelung für das gesamte Jahr 2013 zugelassen. Nunmehr ist auch gesetzlich geregelt, dass es den Arbeitgebern möglich ist, im Laufe des gesamten Jahres 2013 zum Lohnsteuerabzug nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen überzugehen und die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern abzufordern.

- Der Gesetzgeber hat ferner mehrere „missliebige“ Steuergestaltungsmodelle geschlossen. Bei dem sogenannten „Goldfinger-Modell“ konnte man über ausländische Personengesellschaften, vorwiegend in Großbritannien, gewerbliche Goldgeschäfte abwickeln. Durch besondere Gestaltungen konnte über den sogenannten Progressionsvorbehalt die deutsche Steuer bis auf Null heruntergerechnet werden. Dieses Modell ist für alle Aufwendungen geschlossen worden, die nach dem 28. Februar 2013 getätigt wurden oder werden.

Ebenso wurde im Bereich der Erbschaft-/Schenkungsteuer die Gestaltung über die sogenannte „Cash-GmbH“ geschlossen. Diese Gestaltung erlaubte, umfangreiches privates Geldvermögen in eine GmbH einzubringen und dann die Anteile an der GmbH zu verschenken. Bei dieser Konstellation konnten, sofern bestimmte weitere Voraussetzungen eingehalten wurden, die Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen genutzt werden, die im Regelfall zu einer Schenkungsteuerbelastung von null Euro führte. Dieses Modell wird nach dem Tag des Bundestagsbeschlusses vom 6. Juni 2013 nicht mehr steuerlich anerkannt.

Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Unter anderem betreffen die Gesetzesänderungen folgende Punkte. Alle aufgeführten Änderungen gelten – soweit nicht anders dargestellt – seit dem 30. Juni 2013.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–6

Aktuelle Steuergesetzänderungen – Seite 1–2

Editorial – Seite 2

Schleswig-Holstein erhöht die Grunderwerbsteuer auf 6,5% – Seite 2

Neue Kontonummern der Finanzämter – Seite 2

Umsatzsteuerliche Behandlung des Solarstrom-Eigenverbrauchs – Seite 3

Rentner und Altenteiler aufgepasst! – Solarstrom kann teuer werden – Seite 3

Abzugsbeschränkung nur für häusliche Arbeitszimmer – Seite 3

Durchschnittssatzgewinnermittlung – Ohne Flächen geht es nicht – Seite 4

Handwerkerleistungen richtig absetzen – Seite 4

Aufmerksamkeiten an Kunden und Geschäftsfreunde bis 40 Euro steuerfrei – Seite 4

Krankenkassenbeiträge und Kinder – Sonderausgabenabzug beachten! – Seite 4

Umsatzsteuer auf Schulessen – Gestaltung erforderlich! – Seite 4–5

4.000-Euro-Freigrenze für pauschalierende Landwirte – Seite 5

Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpauschalierung wird weiter eingeschränkt – Seite 5

Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co. – Teil 3: Minijobs – Aufgepasst bei Mehrfachbeschäftigungen und tarifvertraglichem Mindestlohn – Seite 6

Betriebswirtschaft | Seite 7

Bei größeren Investitionsschritten wirtschaftliche und persönliche Balance behalten – Seite 7

Verband aktuell | Seite 7–8

Besuchen Sie den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband auf der NORLA und MeLa – Seite 7

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2012/13 – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

nur noch wenige Wochen sind es bis zur Bundestagswahl im September. Die Parteien haben ihre Programme festgelegt und steuerpolitische Themen nehmen darin einen wichtigen Raum ein. Kontroverse Punkte wie Vermögensteuer, Vermögensabgabe und Steuererhöhungen prägen die öffentlichen Debatten – trotz hoher Steuereinnahmen bei gleichzeitig historisch niedrigen Zinsen der öffentlichen Haushalte.

Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium warnt mit deutlichen Worten vor neuen Belastungen für die Unternehmen. Eine Vermögensteuer soll wie die Vermögensabgabe extreme Einkommens- und Vermögensverteilungen abmildern. Dabei werden in kaum einem anderen Land



Dr. Willi Cordts

die Einkommen durch das Steuer- und Transfersystem stärker nivelliert; im OECD-Vergleich steht Deutschland mit dieser Umverteilung an dritter Stelle. Hinzu kommt, dass schon seit Jahren die Niedrigzinspolitik der Zentralbank eine erhebliche Umverteilung von oben nach unten bewirkt: Der Staat nimmt Kredite fast zum Nulltarif auf. Von den Anlegern

behält er die Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag ein. Bereinigt um die maßgeblich durch staatliche Eingriffe getriebene Inflation erleiden bereits heute viele Anleger reale Vermögensverluste. Eine zusätzliche Vermögensteuer oder -abgabe würde sie nicht nur um die Erträge aus ihren Ersparnissen und Anlagen für die Altersvorsorge bringen, es würde auch noch die Substanz Schritt für Schritt verzehren.

Es bestehen auch ernstzunehmende rechtliche Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1993 die Vermögensteuer für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, solange nicht gleiche Bewertungsansätze für alle Vermögensarten zugrunde gelegt werden. Bis heute gibt es keine praktikable, mit vertretbarem Aufwand umzusetzende Lösung für eine jährliche Ermittlung der tatsächlichen Werte. Und die Vermögensabgabe wird verfassungsrechtlich nur für zulässig gehalten, um einen einmaligen, besonderen Finanzbedarf zu decken, wie im Fall des Lastenausgleichs nach dem Krieg, nach großen Naturkatastrophen oder der Wiedervereinigung. Der gegenwärtige Finanzbedarf öffentlicher Haushalte hat seine Ursachen aber nicht in einem einmaligen Ereignis, sondern in der chronisch überhöhten Staatsverschuldung, die über Jahrzehnte durch regelmäßige Missachtung von Haushalts- und Verschuldungsgrundsätzen aufgebaut wurde.

Die Sanierung der öffentlichen Haushalte wurde auch bisher ohne Vermögensteuer oder Vermögensabgabe verfolgt. Dabei sollte es bleiben.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

- Leistungen der Berufsbetreuer im Sinne des BGB sind ab dem 1. Juli 2013 umsatzsteuerfrei. Aufgrund eines beim Europäischen Gerichtshof und beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahrens ist zu erwarten, dass die Gerichte die Umsatzsteuerbefreiung gegebenenfalls auch rückwirkend gewähren werden.
- Bei der Abrechnung von Leistungen in Form von Gutschriften muss die Abrechnung künftig ausdrücklich die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Nur dadurch erlangt das Abrechnungspapier formal die Wirkung einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und berechtigt den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug.
- Für innergemeinschaftliche Lieferungen und für im Inland steuerpflichtige Leistungen eines im EU-Gebiet ansässigen, ausländischen Unternehmers ist spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Leistungsmonat folgt, eine Rechnung auszustellen.

- In den Fällen des sogenannten Reverse-Charge-Verfahrens, das heißt, in Fällen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft und Zahlung der Umsatzsteuer durch den Leistungsempfänger, muss die Rechnung künftig die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.
- Einige spezielle Umsätze werden nach einem besonderen Verfahren, der sogenannten Differenzbesteuerung, besteuert. Die Differenzbesteuerung greift für Reiseleistungen sowie Umsätze mit Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen sowie Sammlerstücke und Antiquitäten. Zukünftig müssen Rechnungen bei Anwendung der Differenzbesteuerung die Angaben „Sonderregelung für Reisebüros/Gebrauchtgegenstände/Kunstgegenstände/Sammlerstücke und Antiquitäten“ (je nach Fallgestaltung) enthalten. ■

Grunderwerbsteuer steigt auf Rekordwert

Schleswig-Holstein erhöht die Grunderwerbsteuer auf 6,5 %

Schleswig-Holstein wird bei der Grunderwerbsteuer ab 2014 Spitzenreiter in Deutschland. Obwohl das Grunderwerbsteuergesetz bundesweit gilt, haben die einzelnen Bundesländer das Recht, den Steuersatz jeweils selbst festzusetzen. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat mit Wirkung ab 1. Januar 2014 den Grunderwerbsteuersatz von derzeit 5,0 auf 6,5 Prozent angehoben.

Bisher hat das Saarland mit einem Steuersatz von 5,5 Prozent den höchsten Grunderwerbsteuersatz in Deutschland. In Schleswig-Holstein liegt die letzte Anhebung der Grunderwerbsteuer von 3,5 auf 5 Prozent ab dem Jahr 2012 noch nicht einmal zwei Jahre zurück. Begründung der erneuten Anhebung der Grunderwerbsteuer ist die Verbesserung der Einnahmensituation des Landes. Die Käufer von Grund und Boden sowie Immobilien würden die erhöhte Grunderwerbsteuer durch das niedrige Zinsniveau ausgleichen können, so die Auffassung der Landesregierung.

Der neue Steuersatz gilt für alle Grundstückskaufverträge oder andere Verträge, die nach dem 31. Dezember 2013 abgeschlossen werden. ■

Grunderwerbsteuersätze (in %)

Bundesland	Steuersatz (%)
Baden-Württemberg	5,0
Bayern	3,5
Berlin	5,0
Brandenburg	5,0
Bremen	4,5
Hamburg	4,5
Hessen	5,0
Mecklenburg-Vorpommern	5,0
Niedersachsen	4,5
Nordrhein-Westfalen	5,0
Rheinland-Pfalz	5,0
Saarland	5,5
Sachsen	3,5
Sachsen-Anhalt	5,0
Schleswig-Holstein (ab 2014)	6,5
Thüringen	5,0



Neue Kontonummern der Finanzämter

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein informiert darüber, dass Konten der Schleswig-Holsteinischen Finanzämter, die bisher bei den Bundesbankfilialen Kiel und Lübeck angebunden waren, neu bei der Filiale der Bundesbank in Hamburg eingerichtet wurden und damit neue Kontonummern erhalten. Betroffen sind die Konten der Finanzämter Bad Segeberg, Eckernförde-Schleswig mit der Hauptstelle Eckernförde, Elmshorn, Itzehoe, Kiel-Nord, Kiel-Süd, Lübeck, Neumünster, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Ratzeburg, Rendsburg und Stormarn.

Wenn Sie für die oben genannten Finanzämter Daueraufträge eingerichtet haben, passen Sie diese an die neuen,

bereits ab 6. Mai 2013 gültigen Bankverbindungen an. Die neuen Kontenverbindungen finden Sie auch auf der Homepage des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes unter www.lbv-net.de.

Nach Auskunft des Finanzministeriums Schleswig-Holstein werden Beträge, die auf die alten Konten überwiesen werden, auf die neuen Konten weitergeleitet und nicht zurück überwiesen. Dieses Verfahren soll aber längstens bis Ende Januar 2014 praktiziert werden. Um eventuelle verspätete Zahlungseingänge und die sich daraus ergebenden Folgen zu vermeiden, ist zu empfehlen, die notwendigen Umstellungen der Kontenangaben möglichst zeitnah vorzunehmen. ■

Eigenverbrauch richtig versteuern

Umsatzsteuerliche Behandlung des Solarstrom-Eigenverbrauchs

Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 2/2012 über die rückwirkende Absenkung der Solarstromvergütung berichtet. Mit dieser Gesetzesänderung wurde auch die Vergütung des Eigenverbrauchs aus bestimmten Photovoltaikanlagen abgeschafft.

Für Altanlagen, die vor dem 1. April 2012 in Betrieb genommen wurden oder die zwar vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen worden sind, für die aber vor dem 24. Februar 2012 ein wirksamer Netzanschlussantrag gestellt worden ist, bleibt alles beim Alten: Bei diesen Anlagen wird der Stromeigenverbrauch weiterhin nach dem EEG vergütet.

Für Neuanlagen, die nach dem 31. März 2012 in Betrieb genommen wurden und die nicht unter die oben genannte Übergangsbestimmung fallen, wird der Eigenverbrauch nicht mehr vergütet. Aus diesem Grund haben die Betreiber von Neuanlagen den Stromeigenverbrauch umsatzsteuerlich als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern, sofern aus der Anschaffung der Anlage ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

Die praktische Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe in solchen Fällen war bisher nicht geklärt. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit einem aktuellen Merkblatt aus April 2013 erstmals eine Stellungnahme der Finanzverwaltung vorgelegt. Danach sind bei Neuanlagen als Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe grundsätzlich die Selbstkosten im Zeitpunkt des Um-

satzes anzusetzen. Die Anschaffungskosten der Anlage sind für die Berechnung der Selbstkosten auf die



betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Bei der Berechnung der Selbstkosten sollen auch Kosten, für die ein Vorsteuerabzug nicht möglich war, berücksichtigt werden. Diesbezüglich vertritt der Landwirtschaftliche Buchführungsverband eine andere rechtliche Auffassung: Bei der Berechnung der Selbstkosten

für umsatzsteuerliche Zwecke dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, für die auch ursprünglich ein Vorsteuerabzug möglich war. In entsprechenden Fällen sollte Einspruch eingelegt werden. ■

Unser Rat

Die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach den oben beschriebenen Grundsätzen ist nicht vorzunehmen, wenn die Photovoltaikanlage nur anteilig dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird. Hierfür muss zum Zeitpunkt der Anschaffung der Anteil der unternehmerischen Verwendung geschätzt werden. Die Folge ist ein auch nur anteiliger Vorsteuerabzug. Eine nur anteilige Zuordnung der Anlage zum Unternehmen kann allerdings dann nachteilig sein, wenn sich die unternehmerische Nutzung in den Folgejahren erhöht; eine Vorsteuerberichtigung ist dann in späterer Zeit nicht mehr möglich. Zudem bringt der vollständige Vorsteuerabzug und die anschließende Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe in der Regel einen Zinsvorteil mit sich, da der volle Vorsteuerabzug auf die Investition sofort erstattet wird, die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe aber verteilt über die Laufzeit erfolgt. Für pauschalierende Landwirte gilt die Besonderheit, dass insoweit, wie die Anlage dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet werden kann, der Vorsteuerabzug mit der Pauschalierung abgegolten ist.

Rentner und Altenteiler aufgepasst!

Solarstrom kann teuer werden

Photovoltaikanlagen sind beliebt, um mit den Einspeisevergütungen seine Finanzen aufzubessern. Doch es ist Wachsamkeit gefragt: Bei hohen Sozialabgaben und/oder Rentenkürzungen lohnen sich diese Nebeneinkünfte oftmals wirtschaftlich kaum noch oder gar nicht mehr. Vermehrt werden Rentnern und Altenteilern aufgrund ihrer gewerblichen Betätigung mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage die Rente oder andere Sozialleistungen gekürzt oder es werden zusätzliche Bei-



träge zur Krankenversicherung fällig. Grund hierfür ist, dass mit einer Photovoltaikanlage, die den Strom in das öffentliche Netz einspeist, gewerbliche Einkünfte erzielt werden, die unter anderem der Beitragsbemessung für die Kranken- und Pflegeversicherung zugrunde gelegt werden. Droht eine Rentenkürzung oder die Kürzung anderer Sozialleistungen, sollte überlegt gehandelt und eine optimale steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Gestaltung erarbeitet werden. ■



Dauerbrennpunkt Arbeitszimmer

Abzugsbeschränkung nur für häusliche Arbeitszimmer

Grundsätzlich sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Allerdings lässt der Gesetzgeber Ausnahmen zu: Aufwendungen bis zu 1.250 Euro pro Jahr sind steuerlich absetzbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In unbegrenzter Höhe sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer abziehbar, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet.

In einem aktuellen Urteilsfall aus Januar 2013 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) darüber zu entscheiden, was unter dem Begriff „häuslich“ zu verstehen ist. Diese Frage ist deswegen von allgemeiner Bedeutung, weil für ein nicht häusliches Arbeitszimmer weder das generelle Abzugsverbot noch die betragsmäßige Begrenzung auf 1.250 Euro für die Fälle, in denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, greift. Anders ausgedrückt: Aufwendungen für ein nicht häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich in unbeschränkter Höhe steuerlich abzugsfähig, wenn die allgemeinen Anforderungen an ein Arbeitszimmer im Übrigen erfüllt sind.

Ein häusliches Arbeitszimmer liegt nach der Entscheidung des BFH dann nicht vor, wenn es nur über

eine Verkehrsfläche erreicht werden kann, die auch von der Allgemeinheit und anderen Personen benutzt wird. Beispiele:

- ein Raum oder eine Raumeinheit im gleichen Haus, in dem sich auch die eigentliche Wohnung befindet, der Arbeitsraum oder die „Arbeitswohnung“ aber nur über das auch von anderen Mietern genutzte Treppenhaus zugänglich ist,
- ein abgeschlossener Raum im eigenen Einfamilienhaus, wenn dieser Raum dem Publikumsverkehr ausgesetzt ist oder wenn dort auch nicht familienangehörige Teilzeitkräfte tätig sind.

Zu einer anderen Beurteilung kommt der BFH, wenn die Räume nur über die eigene Wohnung erreicht werden können oder, wie im Streitfall, zwar durch ein separates Treppenhaus, das aber lediglich vom gleichen, nicht der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück aus zugänglich ist. Im Streitfall musste der Kläger sein privates Grundstück nicht verlassen, um sein Büro zu erreichen. Er nutzte also keine der Allgemeinheit zugänglichen Verkehrsflächen, sodass für den BFH ein innerer Zusammenhang zwischen Büro und Wohnbereich bestand und die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auf 1.250 Euro zu begrenzen waren. ■

Durchschnittsatzgewinnermittlung

Ohne Flächen geht es nicht

Kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit nicht mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und nicht mehr als 50 Vieheinheiten können unter bestimmten weiteren Voraussetzungen den steuerlichen Gewinn pauschal nach Durchschnittssätzen ermitteln. Bei dieser Gewinnermittlungsart werden nur geringe pauschale Gewinne angesetzt. Für bestimmte Sondernutzungen (Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft und Ähnliches) werden zum Teil pauschale Zuschläge gemacht.



Die pauschale Gewinnermittlung darf nach ständiger Rechtsprechung aber nur dann angewendet werden, wenn im eigenen Betrieb auch **landwirtschaftliche** Nutzflächen tatsächlich selbst bewirtschaftet werden. Betriebe, deren Tätigkeit sich auf Sondernutzungen beschränkt, haben laut Bundesfinanzhof (BFH) ihren Gewinn nach den allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln, das heißt entweder durch Einnahmen-Überschussrechnung oder durch Buchführung und Abschlusserstellung.

Der BFH hatte in der Vergangenheit bereits in mehreren Fällen entsprechend entschieden. In einem Fall etwa betrieb der Land- und Forstwirt ausschließlich Fortwirtschaft, in einem anderen ausschließlich Weinbau und in einem dritten Fall ausschließlich eine Imkerei. In allen drei Fällen wurde eine Durchschnittsatzgewinnermittlung vom BFH abgelehnt. Auch im Ganzen verpachtete Betriebe können ihren Gewinn nicht pauschal nach Durchschnittssätzen ermitteln. ■

Weniger Steuern

Aufmerksamkeiten an Kunden und Geschäftsfreunde bis 40 Euro steuerfrei

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt erklärt mit Verfügung aus Oktober 2012, dass Aufmerksamkeiten an Kunden, Geschäftsfreunde und andere Dritte nicht mehr der 30-prozentigen Pauschalsteuer unterliegen. Diese Neuregelung ist bundesweit anzuwenden.

Aufmerksamkeiten an Kunden, Geschäftsfreunde und andere Dritte, wie zum Beispiel Pralinen und Blumensträuße, anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie etwa ein Geburtstag oder Betriebsjubiläum, bis zu einem Wert von 40 Euro inklusive Umsatzsteuer unterliegen nicht mehr der individuellen oder pauschalen Einkommensteuer. Die Kosten für die bisher im Regelfall anfallende 30-prozentige Pauschalsteuer können Sie als Unternehmer somit zukünftig sparen. ■



Handwerkerleistungen richtig absetzen

Steuerermäßigung für Altenteiler

Handwerkerleistungen für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung privater Wohnräume oder des privaten Hauses können steuerlich abgesetzt werden. Dabei beschränkt sich der Abzug auf die Arbeitskosten. Von der Handwerkerrechnung sind 20 Prozent des Rechnungsbetrages, höchstens aber 1.200 Euro pro Jahr absetzbar.

Nach einem aktuellen Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts aus Januar 2013 können auch Altenteiler für empfangene Sachleistungen, die bei ihnen als wiederkehrende Bezüge der Besteuerung zu unterwerfen sind, unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen absetzen. In dem Fall hatte sich ein Hofübernehmer vertraglich dazu verpflichtet, seiner Mutter unter anderem ein lebenslanges Wohnrecht inklusive kostenloser Heizung zu gewähren und die Wohnung auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die angefallenen Kosten für Handwerker machte der Sohn im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend. Im Gegenzug musste die Mutter diese, ihr vom Sohn zugewendeten Leistungen als wiederkehrende Bezüge versteuern. Aus diesem Grund machte die Altenteilerin nun ihrerseits die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend. Zu Recht, wie das Finanzgericht mit

seinem oben genannten Urteil entschieden hat. Es spielte keine Rolle, dass die Altenteilerin die Aufwendungen für die Handwerker nicht selbst getragen habe, der Vorteil würde ihr steuerlich als Einnahme zugerechnet werden. Das sei ausreichend. Sinn und Zweck des Gesetzes, ihr auch die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zu gewähren sei somit erfüllt.

Als Bedingungen werden aber vorausgesetzt, dass sich der Hofübernehmer zur Übernahme von Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen im Übergabevertrag verpflichtet hat, dass eine korrekte Rechnung des Handwerkers vorliegt und dass der Hofübernehmer den Rechnungsbetrag auf ein Konto des Handwerkers überwiesen hat. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage hat nun der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren Gelegenheit, sich hierzu abschließend zu äußern. ■

Krankenkassenbeiträge und Kinder

Sonderausgabenabzug beachten!

Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 werden auch Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung eines Kindes als eigene Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind noch einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld haben und das Kind durch Unterhaltsleistungen in Form von Bar- oder Sachleistungen, wie zum Beispiel Unterkunft und Verpflegung, unterstützen. Ob das Kind über eigene Einkünfte verfügt, ist für den Sonderausgabenabzug der Krankenkassenbeiträge ohne Bedeutung. Eine direkte Zahlung der Krankenkassenbeiträge durch die Eltern ist nicht zwingend notwendig.

Alternativ können Kinder ihre eigenen Aufwendungen für Krankenkassenbeiträge selbstverständlich, wie in der Vergangenheit auch, als Sonderausgaben in der eigenen Einkommensteuererklärung ansetzen. Die Beiträge können jedoch nur insgesamt einmal als Sonderausgaben geltend gemacht werden, das heißt, entweder von den Eltern oder vom Kind. ■

Unser Rat

Vor Berücksichtigung von Krankenkassenbeiträgen eines Kindes als Sonderausgaben der Eltern beziehungsweise eines Elternteils prüfen, ob sich ein Ansatz in der Steuererklärung des Kindes eventuell günstiger auswirkt.



Umsatzsteuer auf Schulessen

Gestaltung erforderlich!

Eltern ist es ein Anliegen, dass ihre Kinder in der Schule möglichst gute Lernbedingungen vorfinden. Dazu gehört unter anderem auch eine gesunde, regelmäßige und gleichwohl günstige Ernährung. Aber Achtung: Das Umsatzsteuerrecht bringt für Schulessen Hürden mit sich.

Maßgeblich für die Umsatzbesteuerung ist, wer genau das Schulessen anbietet, ob zum Beispiel die Schule selbst, ein Förderverein, ein Privatunternehmen oder ein Wohlfahrtsverband. Nach der derzeitigen Rechtslage kann die Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule umsatzsteuerfrei erfolgen, wenn diese durch gemeinnützige Einrichtungen erbracht wird, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind. Daneben gestattet der Fiskus die umsatzsteuerfreie Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule, wenn die Verpflegungsleistung durch den Schulträger ➔

+++Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer

➔ Fortsetzung von Seite 4

selbst erbracht wird. Fördervereine oder Privatunternehmen fallen nicht unter diese Privilegierung.

Wenn nun feststeht, dass Umsatzsteuer anfällt, stellt sich die Frage, zu welchem Steuersatz: 7 oder 19 Prozent? Mit dieser Abgrenzungsthematik hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) in der Vergangenheit mehrmals befasst. Der allgemeine Steuersatz von 19 Prozent greift nach der Rechtsprechung immer dann, wenn nicht der Verkauf von Lebensmitteln sondern eine besondere Dienstleistung im Vordergrund steht. Hierunter fallen insbesondere das Aufstellen von Tischen und Stühlen und die Reinigung von Mobiliar und Geschirr. Für eine typische Schulmensa hieße das also 19 Prozent Umsatzsteuer. Aber: Ein „Mensaverrein“ kann unter bestimmten Voraussetzungen die Essensversorgung der Schüler durch einen gemeinnützigen Zweckbetrieb abwickeln. Die Vorschriften der Abgabenordnung lassen dann - wenn alles richtig gemacht wird - die Abgabe von Speisen und Getränken mit 7 Prozent Umsatzsteuer zu.



Wenn die Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule durch Dritte, beispielsweise durch ein Cateringunternehmen durchgeführt wird, sieht das Umsatzsteuerrecht eine Steuerbefreiung nicht vor. Allerdings kann auch hier der ermäßigte Umsatzsteuersatz Anwendung finden, wenn durch das Cateringunternehmen lediglich die reine Lebensmittellieferung erfolgt.

Das Bundesfinanzministerium hat zur Umsatzbesteuerung des Schullebens eine neue Verwaltungsanweisung angekündigt. Es bleibt abzuwarten, ob diese für die Zukunft steuerliche Erleichterungen bringt. ■



4.000-Euro-Freigrenze für pauschalierende Landwirte

Finanzverwaltung fordert engen Bezug zur Landwirtschaft

In Ausgabe 4/2012 hatte Land & Wirtschaft ausführlich über die neue 4.000-Euro-Freigrenze für pauschalierende Land- und Forstwirte berichtet. Es handelt sich dabei um eine Billigkeitsregelung mit dem Ziel einer Vereinfachung, die allerdings aufgrund der sehr restriktiven Auslegung der Finanzverwaltung vielfach ins Leere geht.

Mit einem aktuellen Schreiben aus März 2013 nimmt die Finanzverwaltung zu einzelnen Punkten im Zusammenhang mit der 4.000-Euro-Vereinfachungsregelung näher Stellung. So soll eine Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung sein, dass der Land- und Forstwirt neben den der pauschalen Durchschnittssatzbesteuerung unterliegenden Umsätzen im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes keine anderen, der Regelbesteuerung unterliegenden Umsätze ausführt und bereits deshalb zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und/oder Umsatzsteuererklärungen verpflichtet ist. Des Weiteren greift die Vereinfachungsregelung ausschließlich für Umsätze, die einen engen Bezug zur eigenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit aufweisen.

Soll also die Vereinfachungsregelung in Anspruch genommen werden, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob die ausgeführten - dem Grunde nach regelbesteuerten - Umsätze einen engen Bezug zur Erzeugertätigkeit aufweisen. Hierzu nennt die Finanzverwaltung beispielhaft folgende Tätigkeiten, die **nicht** unter die Vereinfachungsregelung fallen: Umsätze aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat einer Genossenschaft, als Makler landwirtschaftlicher Versicherungen oder als landwirtschaftlicher Sachverständiger, aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage oder aus der Vermietung von Ferienwohnungen.

Ist ein enger Bezug zur eigenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit gegeben, muss im Anschluss die Einhaltung der 4.000-Euro-Grenze geprüft werden. Werden dagegen auch der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze ohne einen Bezug zur Land- und Forstwirtschaft ausgeführt, kann die Vereinfachungsregelung insgesamt überhaupt nicht angewendet werden. ■

Nachteile für pauschalierende Landwirte

Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpauschalierung wird weiter eingeschränkt

Immer wieder stellt sich die Frage, mit welchen Umsätzen Landwirte der Umsatzsteuerpauschalierung oder der Regelbesteuerung unterliegen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte jüngst die Gelegenheit, in mehreren Fällen zu den Abgrenzungsfragen zwischen Pauschalierung und Regelbesteuerung Stellung zu nehmen. Die Richter entschieden überwiegend zum Nachteil der pauschalierenden Landwirte:

Fall 1: Abnahme und Ausbringung von Klärschlamm (BFH-Urteil aus Januar 2013)

Wenn ein Landwirt von einer kommunalen Abwasseranlage Klärschlamm übernimmt und auf eigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Dünger ausbringt, liegt eine Entsorgungsleistung und keine der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegende landwirtschaftliche Dienstleistung vor. Es ist damit die Regelbesteuerung anzuwenden. Nach Auffassung des BFH handelt es sich bei der Abnahme und Ausbringung von Klärschlamm nicht um Leistungen, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Die positive Nebenwirkung, dass der Klärschlamm als Dünger eingesetzt werden kann und somit zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion beiträgt, spielt für die umsatzsteuerliche Beurteilung nach Auffassung des BFH keine Rolle.

Fall 2: Abholung und Entsorgung von Speiseabfällen (BFH-Urteil aus Januar 2013)

Die obersten Finanzrichter entschieden, dass die Abholung und Entsorgung von Speiseabfällen aus Restaurants und Großküchen durch Landwirte keine landwirtschaftliche Dienstleistung darstellt. Auch hier ist daher die Regelbesteuerung anzuwenden, da es sich nach Auffassung des BFH nicht um Leistungen handelt, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Fall 3: Bereitstellung von Ausgleichsflächen (BFH-Urteil aus November 2012)

Der BFH entschied, dass die Duldung der Nutzung eines Grundstücks für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes der Regelbesteuerung unterliegt. Die Umsatzsteuerpauschalierung findet hier keine Anwendung, da die Umsätze nicht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführt werden. Weiterhin entschieden die Richter, dass es sich auch nicht um eine umsatzsteuerbefreite Überlassung von Grundstücken handelt, sodass die Bereitstellung von Ersatzflächenpools der Regelbesteuerung unterliegt und aus der Bruttovergütung 19 Prozent Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen sind. Der BFH verneint im vorliegenden Fall eine

Umsatzsteuerbefreiung, da die Überlassung der Grundstücke für Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft und unwiderruflich erfolgt und Inhalt des Vertrages in der Regel nicht die Inbesitznahme zum Zweck der Nutzung, sondern die Umgestaltung der Grundstücke in einen bestimmten Zustand ist, um damit den naturschutzrechtlichen Verpflichtungen des Ausgleichsverpflichteten nachzukommen.

Bezüglich dieser Frage ist derzeit noch ein weiteres Verfahren vor dem BFH anhängig. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass der BFH auch in diesem Fall seine oben beschriebene Rechtsauffassung beibehalten wird. ■

Hinweis

Nach Auffassung der Finanzverwaltung unterliegen Umsätze, die neben der Durchschnittssatzbesteuerung durchgeführt werden, den allgemeinen Besteuerungsvorschriften. Aus diesem Grund kann insoweit auch ein entsprechender Vorsteuerabzug aus den mit Umsatzsteuer belasteten Kosten vorgenommen werden.



Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co.

Teil 3: Minijobs – Aufgepasst bei Mehrfachbeschäftigungen und tarifvertraglichem Mindestlohn

In den letzten beiden Ausgaben hatte Land & Wirtschaft über die ab 2013 gültigen Neuerungen beim Minijob und die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen informiert. Der dritte Teil der Serie behandelt einzelne Spezialfragen im Zusammenhang mit Minijobs.

Nicht selten bessern Arbeitnehmer ihren Verdienst aus einer steuer- und sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mit einem Nebenverdienst, das heißt der Beschäftigung in einem oder gar mehreren Minijobs auf. Hier sind besondere Regeln zu beachten:

Minijob und versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung

Arbeitnehmer, die bereits einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgehen, können daneben nur einen steuer- und sozialversicherungsfreien Minijob ausüben. Der zweite und jeder weitere Minijob wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist daher in der Regel steuer- und sozialversicherungspflichtig. Lediglich Arbeitslosenversicherungsbeiträge müssen für diese Beschäftigung nicht gezahlt werden. Für die Frage, welcher Minijob die erste und damit die steuer- und sozialversicherungsfreie Beschäftigung ist, kommt es auf den zeitlichen Beginn der Minijobs an.

Mehrere Minijobs ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung

Ist ein Arbeitnehmer in zwei oder mehreren Minijobs beschäftigt, werden die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen für die Prüfung der Verdienstgrenze zusammengerechnet. Verdient ein Arbeitnehmer im ersten Minijob beispielsweise 300 Euro monatlich und im zweiten Minijob ebenfalls 300 Euro monatlich, liegt insgesamt keine geringfügige Beschäftigung vor. Beide Arbeitsentgelte unterliegen der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Überschreiten der Entgeltgrenze durch Phantomlohn
Phantomlohn, auch Fiktivlohn genannt, entsteht, wenn die an einen Arbeitnehmer gezahlte Vergütung zwar innerhalb der Entgeltgrenzen für einen Minijob liegt, der Arbeitnehmer aber tatsächlich Anspruch auf ein höheres - über 450 Euro liegendes - Gehalt hat. Welche lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen sich hieraus ergeben, hängt davon ab, ob es sich bei dem Phantomlohn um laufenden Lohn oder um Einmalzahlungen handelt.

Gilt für den Betrieb beispielsweise ein Tarifvertrag mit einer Mindestlohnregelung, sieht der Arbeitsvertrag jedoch ein geringeres laufendes/monatliches Entgelt vor, so wird für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht dennoch der höhere Mindestlohn zugrunde gelegt mit Konsequenzen für die Einkommensteuer und die Sozialabgaben.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält aufgrund seines Arbeitsvertrages ein monatliches Entgelt in Höhe von 450 Euro. Aufgrund des geltenden Tarifvertrags stehen dem Mitarbeiter aber 470 Euro zu. Die Differenz in Höhe von 20 Euro stellt Phantomlohn dar. Die Sozialabgaben werden nach dem höheren Tariflohn, das heißt auf ein monatliches Entgelt von 470 Euro berechnet. Der Arbeitnehmer ist damit nicht mehr geringfügig beschäftigt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden nach der Gleitzone-Regelung (vergleiche Teil 2 dieser Serie in Ausgabe 1/2013) ermittelt. Damit fallen auf Seiten des Arbeitgebers reguläre Sozialversicherungsabgaben von rund 21 Prozent und für den Arbeitnehmer reduzierte Sozialabgaben (im Beispielfall circa 11 Prozent) an. Der Arbeitgeber kann die Einkommensteuer nicht mehr mit 2 Prozent pauschal abführen, sondern muss einen Lohnsteuerabzug entsprechend den persönlichen Steuermerkmalen der Aushilfe vornehmen. Anders als die Sozialabgaben bemisst sich die Steuer nach dem zugeflossenen Entgelt von 450 Euro.

Auch jährliche Einmalzahlungen können zur Beitragspflicht führen. Wenn dem Arbeitnehmer zum Beispiel Weihnachts- oder auch Urlaubsgeld gezahlt wird, kommt es auf die jeweilige rechtliche Einordnung an: Wenn die Einmalzahlungen mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gewährt werden, kann dadurch die Entgeltgrenze überschritten werden. Ob eine Zahlung mit „hinreichender Sicherheit“ erfolgt, muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

Beitragsnachforderungen nach einer Betriebsprüfung
Wird das Vorliegen von Phantomlohn im Rahmen einer vom Sozialversicherungsträger oder dem Finanzamt durchgeführten Betriebsprüfung aufgedeckt, wurde das Arbeitsverhältnis also in der Vergangenheit steuer- und sozialversicherungsrechtlich als Minijob behandelt, können die Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich bis zu vier Jahre rückwirkend vom Arbeitgeber nachgefordert werden. Bei vorsätzlicher Beitragshinterziehung verlängert sich dieser Zeitraum auf bis zu 30 Jahre.

Der Arbeitgeber kann einen unterlassenen Abzug des Arbeitnehmeranteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nur bei den nächsten drei Lohn- und Gehaltszahlungen nachholen. Da eine Betriebsprüfung in der Regel für bereits abgelaufene Jahre erfolgt, hat der Arbeitgeber in den meisten Fällen die gesamte Nachzahlung aus eigener Tasche zu zahlen.

Während es bei den Sozialabgaben infolge eines Phantomlohns ausnahmslos zu Beitragsnachzahlungen kommt, muss das bei der Einkommensteuer nicht der Fall sein. Erzielt der Arbeitnehmer ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 8.130 Euro (sämtliche Einkünfte abzüglich Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen), fällt bei individueller Lohnversteuerung keine Steuer an. Erst wenn das zu versteuernde Einkommen diesen Grundfreibetrag übersteigt, wird Einkommensteuer, beginnend mit einem Steuersatz von 14 Prozent, erhoben.

Die nicht ordnungsgemäß einbehaltende Lohnsteuer kann vom Finanzamt innerhalb von vier Jahren nach Ende des Jahres, in dem die Lohnsteueranmeldung eingereicht wurde bzw. wenn keine Lohnsteueranmeldung erfolgt ist, innerhalb von sieben Jahren nach Entstehung der Lohnsteuer, nach pflichtgemäßen Ermessen sowohl vom Arbeitnehmer (Steuerschuldner) als auch vom Arbeitgeber (Haftungsschuldner) nachgefordert werden. In der Praxis übernimmt der Arbeitgeber regelmäßig die Steuernachzahlung. ■

Unser Rat

Als Arbeitgeber sollten Sie bei Einstellung von Minijobbern erfragen, ob bereits eine steuer- und versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung oder ein weiterer Minijob ausgeübt wird und eventuell für Ihren Betrieb maßgebliche Tarifverträge, Mindestlohnregelungen oder Ähnliches berücksichtigen.

*In der nächsten Ausgabe:
Besonderheiten bei kurzfristig Beschäftigten und studentischen Aushilfen*

**Hinweis**

Der Artikel „Rechtsformen für Unternehmen – Teil 9: Die Stiftung“ erscheint in der nächsten Ausgabe.

Betriebsentwicklung – maßgeschneidert!

Bei größeren Investitionsschritten wirtschaftliche und persönliche Balance behalten

Landwirtschaftliche Betriebe sollten laufend Wirtschaftlichkeitsreserven erkennen und ausschöpfen, wenn sie auf Dauer Bestand haben wollen. Die jeweiligen Wachstums- und Entwicklungsschritte müssen jedoch sowohl zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch zum Unternehmer und seinen Managementfähigkeiten passen. Große Ernüchterung tritt ein, wenn sich trotz umfangreicher Investitionen der erwartete Erfolg nicht einstellt. In der Praxis sind oft folgende Fehler zu beobachten, die größere Investitionsmaßnahmen im Nachhinein stark belasten können.

Ziele werden nicht individuell angepasst, sondern von Externen übernommen

Nicht alles, was von außen erfolgreich aussieht, ist auch erfolgreich. Nicht weil der Nachbarbetrieb einen großen Stall gebaut hat und jetzt x Kühe hält, muss dies auch der richtige Schritt für andere Betriebe sein. Die Weisheit eines betriebswirtschaftlichen Fachartikels, dass man zur Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit mindestens y Kühe melken müsse, ist nicht auf jeden Betrieb anwendbar. Angestrebte Ziele sollten immer individuell zur Unternehmerperson, seinen Managementfähigkeiten und seinem wirtschaftlichen Umfeld passen. „Habe ich als Betriebsleiter überhaupt das nötige Know-how, die finanzielle Tragkraft und die persönlichen Eigenschaften, um dem angestrebten Investitionsschritt in allen Belangen gerecht zu werden?“, lauten die Fragen, denen man sich ehrlich im Vorwege stellen sollte.

Ungenaue Definition von „Erfolg“

In unserer Gesellschaft wird Erfolg oft am Zuwachs an Vorzeigbarem gemessen, zum Beispiel Position, Ämter, Auto, Schleppermarke, Herdengröße oder Gebäudebestand. Dauerhaft erfolgreich sein heißt aber eigentlich, den individuell passenden Weg zu finden und ohne teure Umwege konsequent zu gehen. Das kann für Menschen, denen eine Außenwirkung sehr wichtig ist, heißen zu zeigen, was sie haben oder was sie können. Ist man aber tatsächlich erfolgreich, wenn man zwar 400 Kühe gut versorgt, aber der Ehepartner mit den Kindern den Betrieb aufgrund ständig hoher Arbeitsbelastungen verlassen hat

oder weil es für außerbetriebliche Themen und Aktivitäten keinen Platz gab? Ist man erfolgreich, wenn man zwar alle Dorffeste mitgefeiert hat, aber dabei den Betrieb vernachlässigt hat und für die Familie wirtschaftliche Not entsteht? Erfolg entsteht, wenn man seine Ziele erreicht. Ziele sind individuell, Erfolg ist es auch!

Bei der Investition zu kurz gesprungen

Nachinvestitionen und Finanzierungen werden erforderlich, wenn durch Planungsmängel notwendige Begleitmaßnahmen außer Acht gelassen werden, wie zum Beispiel Erweiterungen für Kälber- und Jungvieh bei Kuhstallerweiterungen/-neubau, Aufstockung des Umlaufvermögens (Futter, Tiere), zusätzliche Siloplatzen, Lager für Futter, Maschinen und dergleichen mehr. Banken sind „not amused“, wenn für Vorhersehbares laufend nachgebessert werden muss.

Selbst bei sorgfältiger Planung können nachträglich zusätzliche Finanzmittel erforderlich werden, wenn zum Beispiel behördliche Auflagen im Nachhinein geändert oder erweitert werden. Daher sollte eine Wachstumsinvestition einen Betrag in der Größenordnung von fünf bis zehn Prozent als Reserve einkalkulieren. Werden diese Mittel nicht benötigt, können sie den späteren Kapitaldienst mindern.

Zu sehr auf Zuwachs gebaut

Landauf landab gibt es immer wieder Beispiele, in denen Geld unnötig vernichtet wird, weil Investitionen in zu großem Umfang auf Zuwachs ausgelegt wurden.

Hier einige Beispiele:

- Die Biogasanlage, deren Fermenter- und Nachgärer-volumen bereits für einen zweiten Motor ausgelegt ist, dieser aufgrund genehmigungsrechtlicher Probleme dann aber nicht angeschlossen werden kann.
- Der Melkstand für 700 Kühe für eine Milchvieherde von 350 Tieren, die aufgrund der Gebäudeverhältnisse und Flächenausstattung in nächster Zeit aber nicht aufgestockt werden kann.

Solange Rentabilität und Liquidität ausreichend sind, ist dies kein Problem. Wird es aber wirtschaftlich eng, beschneiden frühere Luxusinvestitionen die künftigen

Handlungsspielräume. Der Festkostenblock ist oft im wahrsten Sinne des Wortes in Beton gegossen und muss in Form von Kapitaldienst weiter bedient werden.

Unzureichende Auseinandersetzung mit der Ausgestaltung des eigenen Arbeitsplatzes

Wer meint, als Betriebsleiter auch bei 400 Kühen plus einer 500 kW-Biogasanlage und der 200 kWp Photovoltaik-Anlage weiterhin alles selbst erledigen zu können, hat die Anforderungen der neuen Betriebsstrukturen noch nicht erkannt. Gerade nach großen Wachstumsschritten ist oft zu beobachten, dass sich Betriebsleiter von ihrem „Einzelkämpfer“- und „Mach ich selbst“-Arbeitsplatz nicht trennen können. Die Anforderungen haben sich geändert: Man muss nicht nur sich selbst, sondern auch andere Menschen organisieren; das Management verlagert sich von der Handarbeit zur Kopfarbeit.

Neben fachlichem Know-how sind in zunehmend höherem Maße Organisationsfähigkeit und soziale Kompetenz gefragt. Nicht nur Mitarbeiter gewinnen, einarbeiten und führen, sondern auch über lange Zeiträume zu halten, führt oft zu neuen Herausforderungen. Auch wenn es vielen Betriebsleitern schwerfällt: Der Arbeitsplatz verlagert sich immer mehr ins Büro, an den Schreibtisch, ans Telefon, an den Computer.

Lösung: Know-how aufbauen und professionelle Dienstleister einschalten

Niemand wird als Unternehmer und Management-Profi geboren. Eine gute Ausbildung in Verbindung mit laufender Fortbildung kann zwar im Laufe der Zeit das Wissen und Management-Know-how systematisch erweitern: Das nützt Ihnen aber nichts, wenn Sie diese Reife und Erfahrung erst in hohem Alter erreichen. Für anspruchsvolle Entwicklungspfade sollte man daher von Anbeginn an professionelle Dienstleister als Berater und Betreuer („Pfadfinder“) einbeziehen. Im Privatleben ist das selbstverständlich – oder nähern Sie Ihre Kleidung selbst? ■

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an:

Treurat
und Partner

Lorentzendamms 40 • 24103 Kiel
fon: 0431 - 5936-360
e-mail: info@treurat-partner.de
www.treurat-partner.de

Besuchen Sie den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband auf der NORLA und MeLa

Informationen zu Buchführung, Unternehmens- und Steuerberatung

Auch in diesem Jahr ist der Landwirtschaftliche Buchführungsverband gemeinsam mit seinen Tochtergesellschaften ACT Angewandte Computer Technik und Treurat & Partner auf den Fachmessen NORLA und MeLa vertreten.

Vom 5. bis 8. September 2013 findet mit der NORLA in Rendsburg die größte Landwirtschafts- und Verbrauchermesse in Schleswig-Holstein statt. Schwerpunktthema ist in diesem Jahr die Landtechnik.

Vom 12. bis zum 15. September 2013 findet die MeLa in Mühlengiez statt. Die Fachausstellung für Landwirtschaft, Ernährung, Fischwirtschaft, Forst, Jagd und Gartenbau ist die traditionsreichste ihrer Art in Mecklenburg-Vorpommern.

Am Gemeinschaftsstand des Buchführungsverbandes bieten Fachleute Informationen rund um die Themen Buchführung, Unternehmens- und Steuerberatung. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. ■



05.09. bis 08.09.2013
Sie finden uns:
Halle 4 Stand 415/418
www.norla-messe.de

12.09. bis 15.09.2013
Sie finden uns:
Halle 2 Stand 268
www.mela-messe.de

Karrierestart im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2012/13

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband ist seit vielen Jahrzehnten ein verlässlicher Ausbildungspartner und sichert so auch für die Zukunft die hohe Qualität seiner Dienstleistungen für die Mitglieder. Gleichzeitig bietet der Buchführungsverband seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer fundierten Ausbildung hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten. Die jungen Steuerberater/innen

übernehmen im Anschluss an die bestandene Prüfung durchweg Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Die Steuerfachangestellten werden nach ihrer Ausbildung regelmäßig von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen. Davon profitieren natürlich auch die Mitglieder, mit denen die Steuerfachangestellten in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammenarbeiten konnten

Im Prüfungszeitraum 2012/13 haben 47 Kandidaten aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten bzw. zur Bürokauffrau absolviert (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei):

Steuerfachangestellte/r

- Sandra Becker (Stralsund)
- Frances Begrow (Teterow)
- Christopher Bercht (Bad Oldesloe)
- Michael Bischoff (Kiel)
- Florian Brandt (Friedrichstadt)
- Hendrik Brandt (St. Peter-Ording)
- Andrzej Brandt (Rostock)
- Sina Bremer (Heide)
- Maik Coords (Schleswig)
- Juliane Anna Dirks (Taarstedt)
- Theresa Dittmann (Bad Segeberg)
- Sebastian Echternach (Kiel)
- Nadine Friedrichsen (Leck)
- Yvonne Fritsche (Tarp)
- Tobias Funck (Marne)
- Daniel Gieschen (Bremen)
- Steffen Gloe (Bad Segeberg)
- Max Iwlew (Rendsburg)
- Karsten Johannsen (Leck)
- Inke Jordan (Kronshagen)
- Egzon Kastrati (Lübeck)
- Julia Klevenow (Malchow)
- Christina Klose (Bad Oldesloe)
- Ines Koch (Rendsburg)
- Daniel Lausen (Eckernförde)
- Mareen Libuda (Süderbarup)
- Carolin Lockfeldt (Neumünster)
- Henrike Mähl (Bad Segeberg)
- Bente Matzen (Flensburg)
- Mandy Mohr (Bad Segeberg)
- Katrin Nagel (Bad Segeberg)
- Nicole Parakenings (Lübeck)
- Ondrej Pavek (Eutin)
- Kevin Quatz (Tarp)
- Patrick Rauser (Leck)
- Jannick Richter (Leck)
- Carolin Sandhoff (Rostock)
- Carina Schäkel (Bad Segeberg)
- Natascha Scheck (Westerland)
- Tine Schmäling (Kiel)
- Julia Schmidt (Kröpelin)
- Mareike Schütt (Heide)
- Julia Stoppel (Bad Oldesloe)

- Teresa Trenkmann (Bad Doberan)
- Anja Westphal (Kiel)
- Dario Wieben (Flensburg)
- Vivien Wischniewski (Hamburg)

Bürokauffrau

- Lena Bade (Bredstedt)
- Sinja Richter (Leck)

Land & Wirtschaft gratuliert allen Absolventen zu ihrer erfolgreich bestandenen Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

Steuerfachwirt/in

Im Prüfungszeitraum 2012/13 haben sich sechs Steuerfachangestellte zur/zum Steuerfachwirt/in weiterqualifiziert:

- Torben Gloe (Bad Segeberg)
- Christiane Hopf (Mölln)
- Alexander Köhn (Bad Segeberg)
- Daniela Piepke (Schwerin)
- Matthias Pundt (Schwerin)
- Katharina Steinbach (Kiel)

Land & Wirtschaft gratuliert ganz herzlich zur bestandenen Prüfung. Sie können mit Recht stolz sein, die sehr anspruchsvolle Steuerfachwirtprüfung so erfolgreich bestanden zu haben.

Steuerberater/in

Anfang des Jahres 2013 haben sieben Anwärter/innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



Peter Hiltner LL.M.
 • Jurastudium • StB-Anwärter seit 2009 in den Kanzleien Grevesmühlen, Schwerin und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ Einsatz in der Kanzlei Bernau



Sven Kolbe B.A.
 • Ausbildung zum Finanzsekretär • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter seit 2009 in der Kanzlei Marne
 ▶ weiterer Steuerberater der Kanzleien Marne und Wilster



Dipl.-Kfm. Timo Kuska
 • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter seit 2008 in der Kanzlei Bad Segeberg und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ Einsatz in der Kanzlei Hohenwestedt



Alena Nissen B.A.
 • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärterin seit 2009 in den Kanzleien Kronshagen, Preetz und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ Einsatz in der Kanzlei Heide



Ole-Christopher Plambeck
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten • StB-Anwärter in der Kanzlei Henstedt-Ulzburg
 ▶ weiterer Steuerberater der Kanzlei Henstedt-Ulzburg



Thomas Springstubbe B.Sc.
 • Agrarstudium • StB-Anwärter seit 2009 in der Kanzlei Leck und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ weiterer Steuerberater der Kanzlei Leck



Stefan Wegener B.A.
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter seit 2009 in der Kanzlei Eutin
 ▶ weiterer Leiter der Kanzlei Eutin

Land & Wirtschaft gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich. Weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in Ihrem Beruf und bei der Betreuung Ihrer Mandanten! ■

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband als überregionale Steuerberatungsorganisation bietet neben den hervorragenden Aufstiegschancen für ihre Auszubildenden noch viel mehr. Für rund 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gesamten Unternehmensverbund ist der Buchführungsverband mit seinen verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen vierzig bis fünfzig Auszubildende sowie zehn bis fünfzehn Steuerberateranwärter ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Zitat
Es ist kein Geheimnis, dass Bürger, die denken, der Staat verschwende ihr Geld, weniger bereitwillig Steuern zahlen.

Dr. Horst Vinken
 Präsident der Bundessteuerberaterkammer

Termine Juli bis September 2013

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.07.	15.07.
Umsatzsteuer	12.08.	15.08.
	10.09.	13.09.
Lohnsteuer	10.07.	15.07.
Kirchensteuer	12.08.	15.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Gewerbesteuer	15.08.	19.08.
Grundsteuer	15.08.	19.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer, Albrecht Wendt
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel • Fotos (S.8): U. Böters
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
 FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de